

Uebersichtliche Mittheilung

zur Eröffnung des achtundzwanzigsten ordentlichen Landtags.

Ueber die Ausführung der auf dem letzten ordentlichen Landtage 1897 und 1898 von den Ständen gefaßten Beschlüsse hat die Staatsregierung der Ständeversammlung folgendes zu eröffnen.

Den Ständischen Anträgen gemäß sind erlassen worden:

- das Gesetz, die Errichtung eines Amtsgerichts in Reichenau betreffend, unter dem 10. März 1898;
- das Gesetz, die Errichtung eines Amtsgerichts in Lausitz betreffend, unter dem 15. März 1898;
- das Gesetz, das Kirchengesetz wegen Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betreffend, unter dem 2. Mai 1898;
- das Gesetz, den Ersatz von Wildschaden und die Rechtsfähigkeit der Jagdgenossenschaft betreffend, unter dem 28. Mai 1898;
- das Gesetz, einige Abänderungen der Revidirten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Mai 1892 betreffend, unter dem 31. Mai 1898, womit gleichzeitig auch die Veröffentlichung der Revidirten Gesindeordnung, wie sie sich aus den Aenderungen durch dieses Gesetz ergibt, gemäß Artikel IX des letzteren unter fortlaufenden Nummern der Paragraphen im Gesetz- und Verordnungsblatte erfolgt ist;
- die Gesetze über die allgemeine Schlachtvieh- und Fleischbeschau und über die staatliche Schlachtviehversicherung, welche nach den hierzu unterm 23. beziehentlich 24. Juli 1899 erlassenen Ausführungsverordnungen mit dem 1. Juni 1900 in Wirksamkeit treten sollen, unter dem 1. und 2. Juni 1898;
- die Verordnung, die staatsgesetzliche Genehmigung des Kirchengesetzes vom 8. Dezember 1896 über das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen betreffend, unter dem 2. Juni 1898;
- das Gesetz wegen Aufhebung der Rautionspflicht der Staatsdiener unter dem 8. Juni 1898;
- das Gesetz, die Aufnahme einer 3prozentigen Rentenanleihe betreffend, unter dem 10. Juni 1898;
- das Gesetz, die Abänderung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 betreffend, unter demselben Tage;
- das Gesetz, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihilfen zu den Alterszulagen derselben betreffend, unter dem 17. Juni 1898;
- das Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom demselben Tage betreffend, unter dem 18. Juni 1898;